

Aktenzeichen:
37 O 95/23 KfH



Landgericht Stuttgart

verbraucherzentrale

Bundesverband

10. Juni 2024

EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Teil - Anerkenntnis und Schluss-Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., gesetzlich vertreten durch die Vorständin, Frau Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Notino Deutschland und Österreich GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn _____, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 37. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ am 06.06.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Verkauf von Waren auf der Internetseite <https://www.notino.de/> im Warenkorb

- eine Versicherung für den Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung mit einem Häkchen voreinzustellen, wie in der Anlage K 1 dargestellt.
2. Der Beklagten wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Verkauf von Waren auf der Internetseite <https://www.notino.de/> eine Versicherung für den Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung anzubieten, wie in der Anlage K 1 dargestellt.
 3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen in Ziffer 1 und/oder in Ziffer 2 je ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 260,00 brutto (7 % Mehrwertsteuer = € 17,01 enthalten) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 01.12.2023 zu bezahlen.
 5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 6. Das Urteil ist im Hinblick auf Ziffer 1 vorläufig vollstreckbar und im Hinblick auf Ziffer 2 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist im Hinblick auf die Kosten für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung eingetragen unter der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG).

Die Beklagte ist eine Versandhändlerin für Parfümerieartikel und bietet ihre Waren, sowie weitere Zusatzleistungen wie die Verpackung einzelner Produkte, Bestellungen als Geschenk oder auch

die Versicherung der Sendung über ihren Online-Shop <https://www.notino.de/> gegenüber Verbraucher an.

Wählt ein Kunde auf dieser Internetseite ein Produkt der Beklagten aus und legt dieses in den Warenkorb, erscheint folgender Text mit einem voreingestellten Häkchen:

„Sendung versichern“ **1,00 €**

Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung müssen Sie nicht auf eine Lösung innerhalb der gesetzlichen Frist warten. Es genügt, wenn Sie uns die verlorene oder beschädigte Sendung rechtzeitig melden und belegen, anschließend können wir Ihnen neue Ware umgehend zuschicken"

(vergl. Anlage K 1, GA 11, Internetausdruck vom 24.07.2023).

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 03.08.2023 ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bis zum 17.08.2023 auf (Anlage K 2, GA 12). Im Abmahnschreiben beanstandet er einen Verstoß gegen verbraucherschützende Regelungen im Hinblick auf die Voreinstellung des Häkchens für die Sendungsversicherung und das Angebot einer für den Verbraucher völlig überflüssigen Versicherung.

Der Kläger verlangt die Erstattung seiner Aufwendungen für das Abmahnschreiben vom 03.08.2023 in Höhe von 260,00 €. Zur Berechnung der Höhe dieser Kosten wird auf das Abmahnschreiben des Klägers Bezug genommen (Anlage K 2, GA 12).

Der Kläger stützt seine Ansprüche ausschließlich auf die Anspruchsgrundlagen nach dem UWG (GA 25). Er stellt klar, dass sich sein Vollstreckungsantrag gem. § 890 II ZPO auf die Klaganträge Ziffer 1 und Ziffer 2 beziehen.

Die Beklagte anerkennt den Klaganspruch Ziffer 1.

Der Kläger trägt vor,

das Anerkenntnis im Hinblick auf den Klagantrag Ziffer 1 sei rechtlich unbeachtlich und könne die Wiederholungsgefahr nicht beseitigen, da die Beklagte die gesetzlich vorgeschriebene Ordnungsmittellandrohung ablehne.

Der Anspruch im Klagantrag Ziffer 2 ergebe sich aus dem Verstoß gegen die Marktverhaltensre-

gelung (§ 3 lit. a) UWG) in § 475 Abs. 2 BGB. Nach dem Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel werde der Verbraucher dazu veranlasst, eine Leistung, die die Beklagte ohnehin erbringen müsse, entgeltlich versichern zu lassen, weil der Verkäufer für die Fälle des Untergangs und der Verschlechterung der Ware während des Transports zum Käufer zur kostenfreien Nacherfüllung verpflichtet sei. Damit täusche die Beklagte den Verbraucher über die ihm zustehenden Rechte insbesondere im Rahmen seiner Leistungs- und Gewährleistungsansprüche, was ein Verstoß gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG bedeute. Weiterhin handele es sich auch um eine irreführende geschäftliche Handlung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Durch das Angebot einer Versicherung suggeriere die Beklagte dem Verbraucher, dass dieser für die ordnungsgemäße Zustellung der Lieferung sorgen müsse, denn ansonsten müsste er sich nicht gegen die Beschädigung oder den Verlust der Sendung versichern. Diese Versicherung sei aber für den Verbraucher im Hinblick auf die gesetzlichen Gewährleistungsvorgaben nach denen das Risiko für den Fall eine Beschädigung oder eines Verlustes der Sendung vom Verkäufer zu tragen sei, völlig überflüssig. Der Verbraucher werde zu einer Leistung veranlasst, obwohl diese zusätzlich von ihm aufzuwendenden Kosten ohne weiteres vermieden werden könnten.

Darüber hinaus liege ein Verstoß gegen §§ 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG vor. Es sei keine „gesetzliche Frist“ einzuhalten, die der Verbraucher ansonsten einhalten müsste, die mit einer für ihn nicht notwendigen „Versicherung“ verkürzt werden könnte. Mittelbar behaupte die Beklagte auch ihr zustehende Rechte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG), die erkennbar nicht gegeben seien. Die durch den Verlust entstehenden, noch nicht erfüllten Leistungsansprüche folgten keiner gesetzlichen Frist, die durch eine Versicherung beeinflusst werden könnte. Die Beklagte wolle sich eine „schnelle“ Nacherfüllung, zu der sie gesetzlich verpflichtet sei, zusätzlich vergüten lassen.

Mit der angebotenen Versicherung werde das nicht einschränkbare Nacherfüllungsrecht des Verbrauchers gem. § 439 I BGB verletzt. Weiterhin liege ein Verstoß gegen § 476 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, wonach vor Mitteilung eines Mangels mit dem Verbraucher keine Vereinbarung getroffen werden, die zu dessen Nachteil von der gesetzlichen Vorgabe abweicht, vor.

Mit der Formulierung in der angebotenen Versicherung gehe die Beklagte auch keine verbindliche Verpflichtung ein; denn sie „kann“ nach der Klausel entsprechend handeln, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Es komme auf den Wortlaut dieses Angebots an und nicht darauf, was die Beklagte damit habe regeln wollen. Letzteres sei unerheblich.

Der Kläger könne die Abmahnpauschale in voller Höhe bereits im Hinblick auf den unstreitig berechtigten Klagantrag Ziffer 1 verlangen.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagten wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Verkauf von Waren auf der Internetseite <https://www.notino.de/> im Warenkorb eine Versicherung für den Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung mit einem Häkchen voreinzustellen, wie in der Anlage K 1 dargestellt.

2. Der Beklagten wird untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern beim Verkauf von Waren auf der Internetseite <https://www.notino.de/> eine Versicherung für den Fall einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung anzubieten, wie in der Anlage K 1 dargestellt.

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 260,00 brutto (7 % Mehrwertsteuer = € 17,01 enthalten) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte anerkennt den Klagantrag Ziffer 1 unter Verwahrung gegen die Kostentragung und beantragt hinsichtlich der Klaganträge Ziffer 2 bis 4,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

mit der angebotenen Versicherung werde nicht lediglich bereits bestehende Käuferrechte kostenpflichtig eingeräumt, sondern der Käufer erhalte die Möglichkeit einer Ersatzsendung, wenn die ursprüngliche Sendung beschädigt oder überhaupt nicht beim Käufer eintreffe. Ein entsprechender Anspruch ergebe sich nicht aus dem Gesetz. Dem Verkäufer werde nicht gesetzlich auferlegt, bei sämtlichen Fernabsatzverkäufen jeweils die versandten Produkte (ggf. sogar mehrfach) – zumal Stückschulden – vorrätig zu halten, für den Fall, dass eine Sendung verloren gehe bzw. beschädigt ankomme. Hierzu verpflichtete sich die Beklagte aber bei der Auswahl der Versicherungsoption gegen eine Zahlung von 1,00 EUR. Die Beklagte gewährleiste, dass dem Käufer die Unmöglichkeit einer erneuten Warensendung nicht entgegengehalten werden könne und er nicht lediglich auf die Kaufpreiserstattung verwiesen werde. Die Beklagte stelle sich auf einen entspre-

chenden Versicherungsfall ein und treffe Vorkehrungen dafür, dass stets eine Neulieferung erfolgen könne. Diese vertragliche Verpflichtung der Verkäuferin im Rahmen der Zusatzversicherung, sei nach den gesetzlichen Regelungen überhaupt nicht erforderlich. Das Angebot der Versicherung sei besonders attraktiv für Kunden, die Produkte von begrenzter Verfügbarkeit am Markt oder mit außerordentlich langen (Nach-)Lieferungszeiten bezögen. Die durch die Zusatzversicherung vereinbarte Leistung (z.B. hinreichende Bevorratung) beginne bereits vor dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher ggf. einen Mangel der Ware oder den Nichterhalt anzeige und nicht erst ab Mängelanzeige, wie dies bei der gesetzlichen Gewährleistung der Fall sei. Die gesetzliche Nacherfüllung habe lediglich „innerhalb einer angemessenen Frist“ zu erfolgen. Hiervon abweichend ermögliche das Angebot der Beklagten einen beschleunigten Prozess, z.B. ohne zuvor beschriebene Nachprüfungen.

Die Zusatzoption beinhalte daher eine Leistung, die dem Käufer nicht schon gesetzlich zustehe oder „die die Beklagte ohnehin erbringen“ müsse.

Dem Verbraucher würden keine unzutreffenden Tatsachen oder Umstände suggeriert. Der Leistungsumfang des Versicherungsangebots werde ausdrücklich und in klar verständlicher Sprache beschrieben.

Ein Anspruch auf Androhung eines Ordnungsmittels bestehe nicht. Dieser Antrag sei nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da er auch unter Berücksichtigung der Klagebegründung keine eindeutige Zuordnung ermögliche, welcher konkreten Handlung zuwider zu handeln wäre, um die Androhung des Ordnungsmittels auszulösen.

Das Anerkenntnis im Hinblick auf den Klagantrag Ziffer 1 sei ein sofortiges Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Parteien nebst Anlagen, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2024 Bezug genommen.

Die Parteien haben ihr Einverständnis zu einer alleinigen Entscheidung durch die Vorsitzende erteilt (§ 349 III ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Klagantrag Ziffer 1:

Auf das Anerkenntnis ist die Beklagte gem. § 307 1 ZPO entsprechend zu verurteilen. Die Beklagte erklärt, den Klaganspruch Ziffer 1 im vorliegenden Rechtsstreit anzuerkennen. Für ein wirksames Anerkenntnis ist die „Anerkennung“ der Vollstreckungsandrohung (Klagantrag Ziffer 3) nicht erforderlich. Der Ausspruch der Androhung der Ordnungsmittel nach § 890 II ZPO hat auf Antrag vom Prozessgericht zu erfolgen, wenn eine Unterlassungsverpflichtung ausgeurteilt wird.

2. Klagantrag Ziffer 2:

2.1.

Der Klagantrag ist ausreichend bestimmt im Sinne des § 253 II ZPO.

Der Kläger greift darin nach dem klaren Wortlaut des Antrags das konkrete Angebot einer Versicherung durch die Beklagte, so wie in der Anlage K 1 formuliert, an. Es handelt sich um einen neuen (anderen) Streitgegenstand als im Klagantrag Ziffer 1. Mit Klagantrag Ziffer 1 beanstandet der Kläger die Voreinstellung des Häkchens. Im Klagantrag Ziffer 2 greift der Kläger das Angebot einer Sendungsversicherung für den Preis von 1,00 € an. Die Verwendung derselben Anlage für beide Anträge als Konkretisierung des jeweils allgemein formulierten Antrags, nämlich die Anlage K 1, führt nicht zur Unbestimmtheit dieses Antrags.

Der Kläger nahm in der mündlichen Verhandlung nach Rechtshängigkeit auch keine Klagänderung im Sinne des § 263 ZPO vor. Er änderte weder seinen konkreten Klagantrag Ziffer 2, noch den Gegenstand seines Anspruchs. Dass sich eine Erstbegehungsgefahr daraus ergebe, dass die Beklagte die beanstandete Formulierung unstreitig auch ohne voreingestelltes Häkchen verwendet, stellt eine rechtliche Bewertung des Klägers dar.

2.2.

Der Kläger ist als eine eingetragene qualifizierte Einrichtung nach § 3, 4 UKIG gemäß § 8 III Nr. 3

UWG klagebefugt.

2.3.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 I, 5 I, II Nr. 1, Nr.7 UWG wegen des Angebots einer Sendungsversicherung beim Verkauf von Waren im Internet gegenüber Verbrauchern, wie in der Anlage K 1 formuliert, zu.

Das Angebot der Beklagten, die Sendung im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts der Sendung zu versichern, enthält zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers und über die Art der angebotenen Versicherung und deren Zwecktauglichkeit.

Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteilen von Tests der Waren oder Dienstleistungen; (§ 5 II Nr. 1 UWG)

...

7. Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen. (§ 5 II Nr. 7 UWG)

Aus dem Wortlaut der fettgedruckten Überschrift „Sendung versichern“ ergibt sich für die angesprochenen Verkehrskreise zunächst, dass der Transport der zu bestellenden Ware versichert werden soll. Üblicherweise werden bestimmte Gefahren, vorliegend z.B. die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Ware während der Beförderung „versichert“, um das sich aus diesen Gefahren ergebende Kostenrisiko für den Käufer abzumildern oder entfallen zu lassen. Der Käufer wird im nachfolgenden Text, der Erläuterung, wofür diese Versicherung konkret eingreifen soll, nur unklar und mehrdeutig informiert. Weder die konkret versicherte Gefahr, noch der Umfang und der Zweck der Versicherung werden klar und deutlich angegeben. Der potentielle Käufer erhält die Erläuterung, dass ihm die Beklagte im Falle der Beschädigung und des Verlusts der Ware während des Transports („Sendung“), neue Ware umgehend zuschicken wird, wenn der Umstand der verlorenen oder beschädigten Sendung gemeldet und belegt wird. Dadurch wird dem Verbraucher suggeriert, dass im Falle der Beschädigung oder des Verlusts der Sendung bei ihm ein Haftungsrisiko verbleibt, sonst müsste er diese Fälle nicht versichern. Insbesondere wird

er darüber getäuscht, dass ihm im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte - ohne jegliche Versicherung - ein Recht zur Nachlieferung einer mangelfreien Sache gem. § 439 I BGB gegenüber dem Verkäufer, der Beklagten, zusteht. In den Fällen des Verlusts oder der Beschädigung der Ware vor oder während des Transports bis zur Zustellung beim Käufer (Verbraucher) bestehen gesetzliche Leistungs - und Gewährleistungsansprüche des Käufers (Verbraucher) gegen den Verkäufer. Der Verkäufer ist in diesen Fällen zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet. Der Verkäufer trägt beim Verbrauchsgüterkauf die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung der Ware während des Transports (§ 475 II, 447 I BGB).

Auch unter Zugrundelegung des Vortrags der Beklagten, für welche Gefahr der Verbraucher diese angebotene Versicherung abschließen soll, ergibt sich eine Irreführung.

Die Beklagte erläutert den Sinn und Zweck der angebotenen Sendungsversicherung damit, dass sie Vorkehrungen dafür treffe in jedem Fall der Beschädigung oder des Verlusts der Ware eine Nachlieferung der Ware in einem beschleunigten Prozess gewährleisten zu können. Dies werde durch die hinreichende Bevorratung der Ware sichergestellt, so dass der Fall der Unmöglichkeit der Nachlieferung nicht eintreten könne, in welchem der Käufer auf eine Kaufpreiserstattung verwiesen werde. Dieser vermeintliche Zweck der angebotenen Versicherung, also eine Verpflichtung zur Absicherung des Falls einer Unmöglichkeit der Leistung (Nachlieferung einer neuen Ware), ergibt sich für die angesprochenen Verkehrskreise aus dem Inhalt des beanstandeten Textes nicht. Die Beklagte stellt in dem Text nicht klar, dass sie eine Leistung zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten bietet. Der Verbraucher wird im Unklaren über diesen Zweck gelassen, weshalb er den bereits nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden Anspruch auf Nachlieferung als eigentlichen Zweck der angebotenen Zusatzversicherung versteht.

Weiterhin geht die Beklagten die angeblich intendierte Verpflichtung, den Fall einer Unmöglichkeit der Leistung auszuschließen, nach dem Wortlaut der angebotenen Versicherung tatsächlich gar nicht ein. Die Zusatzversicherung enthält weder eine Verpflichtung zur Bevorratung noch eine sonstige Verpflichtung, aus welcher sich eine Absicherung im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Nachlieferung im Gewährleistungsfall ergibt. Die Beklagte formuliert lediglich „können wir Ihnen....“ Dies stellt keine Erklärung für die Übernahme einer Verpflichtung gegenüber dem Käufer dar.

2.4.

Das Angebot der Beklagten zum Abschluss einer Sendungsversicherung ist auch eine wettbe-

werblich relevante Irreführung (§ 5 I UWG).

Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5 I UWG).

Aufgrund des Hervorrufens einer Fehlvorstellung durch die dargestellte Irreführung (vergl. Ziffer 2.3) kann auf die wettbewerbliche Relevanz geschlossen werden (BGH GRUR 2008, 443). Vorliegend wird auch nicht nur über Umstände von marginaler Bedeutung getäuscht.

3. Abmahnkosten

Der Anspruch auf die Abmahnkosten in Höhe von 260,00 € gegen die Beklagte ergibt sich aus § 12 III UWG. Der Kläger kann seine der Höhe nach unstreitigen Aufwendungen für das berechnete Abmahnschreiben vom 03.08.2023 verlangen.

Der Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beruht auf §§ 291, 288 I BGB.

4. Vollstreckungsantrag

Auf den Antrag des Klägers sind die Ordnungsmittel gem. § 890 II ZPO anzudrohen (Ziffer 3 des Tenors). Dass sich der Vollstreckungsantrag des Klägers auf beide Unterlassungsverpflichtungen (Klaganträge Ziffer 1 und Ziffer 2) bezieht, stellte der Kläger in der mündlichen Verhandlung klar.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht